

Allgemeine Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Allgemeine Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

1. Für die Vermietung von städtischen Räumen ist ein privatrechtliches Entgelt nach dem beigefügten Tarif und nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu vereinbaren.
Soweit städtische Räume vermietet werden, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
2. Diese Entgeltordnung gilt nicht für die Vermietung von Räumen der Mathias-Jakobs-Stadthalle, der Musikschule, des Jugendzentrums (Mikado) sowie von Sporthallen und Gymnastikräumen.
3. Das Entgelt wird nach Nutzungsstunden berechnet, soweit sich nach dem Tarif keine abweichenden Regelungen ergeben. Angefangene Stunden gelten als volle Stunden.
Das Entgelt setzt sich zusammen aus der Raummiete und den Nebenkosten für Endreinigung, Abfallentsorgung, Strom, Wasser, Heizung, Raumübergabe/-abnahme.
4. Eine Untervermietung oder die Erhebung eigener Nutzungsentgelte (z. B. Standgebühren durch den Mieter) ist nur in Absprache mit dem Vermieter zulässig. Der Vermieter kann seine Genehmigung von einer Gewinnbeteiligung abhängig machen.
Bei der Erhöhung des städtischen Entgeltes wird der wirtschaftliche Vorteil des Mieters durch die Nutzung in angemessenem Umfang berücksichtigt.
5. Neben der Miete und den Nebenkosten kann die Stadt Gladbeck auch eine Sicherheitsleistung verlangen, die mindestens dem vereinbarten Entgelt entspricht.
6. Überschreitet die tatsächliche Nutzungszeit die vereinbarte Nutzungszeit, so ist die Stadt Gladbeck berechtigt, ein weiteres Entgelt nach Ziffer 3 zu fordern.

§ 2 – Fälligkeit, Vertragsrücktritt

1. Das Entgelt ist in der Regel zehn Tage vor Nutzung fällig oder muss bei Übergabe des Schlüssels in bar gezahlt werden.
2. Bei regelmäßiger Vermietung städtischer Räume sind in der Regel alle in einem Monat zu entrichtende Entgelte zehn Tage vor der ersten monatlichen Nutzung fällig.
3. Tritt der Mieter innerhalb von zehn Tagen vor dem Nutzungstermin vom Mietvertrag zurück, so hat er eine Verwaltungspauschale von 30 Euro zu entrichten.

§ 3 – Entgeltbefreiung

1. Von der Entgeltentrichtung sind die in § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften befreit.

2. Von der Miete, nicht von den Nebenkosten, sind befreit, soweit sie ihren Sitz in Gladbeck haben:

- Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine und die dem Netzwerk der Stadt Gladbeck angeschlossenen Selbsthilfegruppen, soweit die Nutzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

- anerkannte juristische Personen und Personenvereinigungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, soweit es sich um förderungsfähige Angebote handelt,

- dem Stadtsportverband angehörige Vereine,

- politische Parteien und Gewerkschaften,

- Veranstalter von Angeboten im Fritz-Lange-Haus für den Personenkreis der Seniorinnen, Senioren und behinderten Menschen.

3. In begründeten Einzelfällen kann von der Entgeltentrichtung (Miet- und Nebenkosten) ganz oder teilweise befreit werden, insbesondere wenn die Raumnutzung kulturellen, arbeitsfördernden, gesundheitsfördernden, sportfördernden, berufsbildenden oder weiterbildenden Zwecken dient.

4. Eine Entgeltbefreiung scheidet aus, soweit die städtischen Räume für gesellige oder für kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden sowie für politische Großveranstaltungen (u. a. Parteitage).

§ 4 – Entgeltermäßigung

1. Bei regelmäßig wiederkehrender Vermietung städtischer Räume kann eine Ermäßigung der Miete gewährt werden. Die Geltendmachung von Nebenkosten bleibt dabei unberührt.

2. Eine regelmäßig wiederkehrende Vermietung liegt dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr mindestens eine Vermietung im Monat erfolgt.

Die Ermäßigung kann mindestens 30 % des Mietanteils betragen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Tarif

Entgelt je angefangene Stunde oder Pauschal-Regelungen; alle Beträge in Euro.

Mietgegenstand	montags-freitags	samstags, sonn- und feiertags
Räume in der Zuständigkeit des Kultur- amtes		
Bürgerhaus Gladbeck-Ost		
<u>Miete</u>		
- Gruppenraum	10,00	15,00
- Mehrzweckraum	15,00	20,00
- Saal	20,00	25,00
<u>Nebenkosten</u>		
- Betriebskosten pauschal	25,00	25,00
- Schließdienst pauschal	12,00	12,00
- Aufsicht	12,00	12,00
Volkshochschule		
<u>Miete</u>		
- Vortragsraum	17,00	20,00
- Konferenz-/Kursraum	12,00	15,00
<u>Nebenkosten</u>		
- Betriebskosten pauschal	25,00	25,00
- Schließdienst pauschal	12,00	12,00
- Aufsicht	12,00	12,00
Stadtbücherei		
<u>Miete</u>		
- Studio	25,00	30,00
- Forum/Lesecafé	25,00	30,00
<u>Sonderleistungen</u>		
(Nutzung nur in der Stadtbücherei / Bau und Bedienung nur durch Hauspersonal)		
- Tonanlage pauschal	35,00	35,00
- Lichtanlage pauschal	35,00	35,00

- Podest Auf-/Abbau pauschal	145,00	145,00
<u>Nebenkosten</u>		
- Bestuhlung bis 60 Personen pauschal	50,00	50,00
- Bestuhlung über 60 Personen pauschal (max. 180 Personen)	125,00	125,00
- Betriebskosten pauschal	25,00	25,00
- Schließdienst pauschal	12,00	12,00
- Aufsicht/technisches Personal	12,00	12,00
Räume in der Zuständigkeit des Amtes für Soziales und Wohnen		
Fritz-Lange-Haus		
<u>Miete</u>		
- Saal	26,00	26,00
<u>Nebenkosten</u>		
- Betriebskosten pauschal	25,00	25,00
- Schließdienst pauschal	12,00	12,00
- Aufsicht	12,00	12,00
Räume in der Zuständigkeit des Zentralen Betriebshofes Gladbeck (ZBG)		
Stadtgärtenhäuser		
<u>Miete je Tag</u>		
- Stadtgartenhaus	40,00	40,00
<u>Nebenkosten (pauschal)</u>		
- Strom/Wasser/Heizung	10,00	10,00
- Endreinigung	20,00	20,00
- Endabnahme	20,00	20,00
<u>Kaution</u>	100,00	100,00
Räume in der Zuständigkeit des Amtes für Immobilienwirtschaft		
Schulgebäude		
- <u>Miete</u> Aula	30,00	35,00

<u>Nebenkosten (pauschal)</u>		
- Strom/Wasser/Heizung	15,00	15,00
- Endreinigung	20,00	40,00
- <u>Miete</u> Klassenzimmer	15,00	20,00
<u>Nebenkosten (pauschal)</u>		
- Strom/Wasser/Heizung	10,00	10,00
- Endreinigung	10,00	20,00
- <u>Miete</u> Pädagogisches Zentrum	55,00	65,00
<u>Nebenkosten (pauschal)</u>		
- Strom/Wasser/Heizung	25,00	25,00
- Endreinigung	30,00	60,00
- <u>Miete</u> sonstiger Großraum in Schulen	20,00	25,00
<u>Nebenkosten (pauschal)</u>		
- Strom/Wasser/Heizung	15,00	15,00
- Endreinigung	20,00	40,00
Sportlerheim Dahlmannsweg		
- <u>Miete</u>	15,00	20,00
<u>Nebenkosten (pauschal)</u>		
- Strom/Wasser/Heizung	10,00	10,00
- Endreinigung	30,00	30,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeine Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen vom 27.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 05. Dezember 2014

Ulrich Roland
Bürgermeister